

Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sonderpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 20.1. 1985 — 1062-24308-9 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 6. 1984 (Nds. MBl. S. 655)

Die Universität Oldenburg hat die nachstehend abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe:

Abchn. G § 30 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre).“

— Nds. MBl. Nr. 7/1985 S. 138

Fünfte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sonderpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11. 2. 1985 — 1062-243 08 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 1. 1985 (Nds. MBl. S. 138)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der o.g. Diplomprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 7/1985 S. 146

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung.

Vom 7. Januar 1985.

Auf Grund des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1984 (Nieders. GVBl. S. 179) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 569) und

des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1984 (Nieders. GVBl. S. 179)

bekanntgemacht.

Hannover, den 7. Januar 1985.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Cassens

Der Arbeitgeber kann die Freistellung von der Arbeit ab- ...

Nieders. GVBl. Nr. 1/1985, ausgegeben am 11. 1. 1985

**Niedersächsisches Gesetz  
über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der  
Weiterbildung  
(Niedersächsisches Freistellungsgesetz — NFG)**

in der Fassung vom 7. Januar 1985.

## § 1

Die Freistellung von der Arbeit dient der Weiterbildung (Erwachsenenbildung) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der Fassung vom 30. Januar 1984 (Nieders. GVBl. S. 9).

## § 2

(1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Freistellung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil er sie bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen hat.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Der Anspruch auf Freistellung kann erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung umfaßt acht Arbeitstage innerhalb von zwei Kalenderjahren. Arbeitet der Arbeitnehmer regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen wöchentlich, so erhöht sich der Anspruch auf zehn Arbeitstage. Zur Berufsausbildung Beschäftigte mit einer betrieblichen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren haben einen einmaligen Anspruch auf Freistellung von fünf Arbeitstagen während ihrer Ausbildung; der Anspruch erhöht sich auf sechs Arbeitstage, wenn ein zur Berufsausbildung Beschäftigter regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen wöchentlich arbeitet.

(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch die Freistellung angerechnet, die im Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen ist.

## § 3

Der Arbeitgeber kann die Freistellung von der Arbeit ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von seinen Arbeitnehmern für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Eineinhalbfache der Zahl seiner Arbeitnehmer, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz freistellungsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt die Freistellung, die der Arbeitgeber danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Freistellungen zu gewähren. Ergibt im übrigen die Teilung der errechneten Freistellungstage durch fünf Resttage, so gilt das gleiche für die Resttage. Die Freistellungstage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Freistellung in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

## § 4

Arbeitnehmer dürfen wegen Inanspruchnahme von Freistellung nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.

## § 5

Freistellung wird vom Arbeitgeber ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit der Freistellung wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479) berechnet.

## § 6

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

## § 7

Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Freistellung und kann er wegen der Erkrankung an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen, so ist die Zeit der Erkrankung auf die Freistellung nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

## § 8

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage der Freistellung sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Freistellung für den ihm mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; dabei sind die Erholungsurlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung der Freistellung haben diejenigen Arbeitnehmer den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern die Freistellung in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, gilt das gleiche für die Freistellung zur Teilnahme an Maßnahmen der Weiterbildung.

(3) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber nachzuweisen.

## § 9

Im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen unterliegen

1. die Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung der Freistellung,
2. die Entscheidung, in welcher Reihenfolge mehrere Bewerber Freistellung erhalten, und,

Nieders. GVBl. Nr. 1/1985, ausgegeben am 11. 1. 1985

3. falls ein Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Dienststelle nicht erreichbar ist, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Freistellung

der Mitbestimmung des Personalrats.

## § 10

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Landesministerium bestimmte Stelle aus. Das Landesministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. Die Stelle handelt dabei im Auftrage des Ministers für Wissenschaft und Kunst und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen und welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind.

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören. Zu allen übrigen Anträgen ist in Zweifelsfällen dem nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der Fassung vom 30. Januar 1984 (Nieders. GVBl. S. 9) gebildeten Landesausschuß für Erwachsenenbildung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 11

(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn

1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 dient,
2. sie jedermann offensteht, es sei denn, daß eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,
3. ihr Programm veröffentlicht wird,
4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet und
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.

(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird
- oder wenn die Veranstaltung
2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
  3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,
  4. der Erholung oder Unterhaltung,
  5. dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

a) zur privaten Lebensführung, insbesondere auf den Gebieten der Hauswirtschaft, der Körper- oder Gesundheitspflege,

b) zur privaten Freizeitgestaltung, insbesondere dem Erlernen oder Ausüben von Spielen, von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder dem Filmen, Fotografieren, Jagen, Reiten oder Fischen,

6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen,
  7. dem Einüben psychologischer, gruppenspezifischer oder ähnlicher Fertigkeiten
- dient oder wenn sie
8. im Ausland stattfindet.

(3) Soweit Träger von Veranstaltungen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sollen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.

(4) Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden.

(5) Das Landesministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die

1. an die Veröffentlichung von Programmen und
  2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen
- zu stellen sind, durch Verordnung näher festzulegen.

## § 12

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag alle vier Jahre bis zum 1. Oktober, erstmals bis zum 1. Oktober 1987, über die Durchführung des Gesetzes zu berichten. Dem Bericht ist eine Übersicht über die Träger der Veranstaltungen mit Angaben über die Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer sowie über die Veranstaltungen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, beizufügen.

(2) Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen zu erteilen. Der Veranstalter hat Beauftragten der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, den Zutritt zu diesen zu gestatten.

(3) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Berichtsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen.

## § 13

— aufgehoben —

## § 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1974 (Nieders. GVBl. S. 321). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 569) sowie dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetz.